



Amtsblatt

FÜR DEN LANDKREIS REGEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Regen

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 9

Regen, 11.06.2024

Inhalt:

**Haushaltssatzung des Schulverbandes Patersdorf für das
Haushaltsjahr 2024**
Bekanntmachung

**Bewerbung als ehrenamtliche/r Richter/in für das
Verwaltungsgericht Regensburg für die Amtsperiode ab 1. April 2025**

I. Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Patersdorf hat in ihrer Sitzung am 03.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

HAUSHALTSSATZUNG

**des Schulverbandes Patersdorf
Landkreis Regen**

**für das Haushaltsjahr 2024
vom 05.06.2024**

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art .35 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 232.700 Euro** und **im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000 Euro ab.**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 173.2500 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 99 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.750 Euro festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Patersdorf, 03.06.2024

Schulverband Patersdorf

gez. Muhr
Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 04.06.2024 (Az. 20-941) rechtsaufsichtlich behandelt. Sie enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III. Die Haushaltssatzung vom 05.06.2024 mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Gemeinde Patersdorf, Martinsplatz 10, Zimmer E 1, zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden bereit (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Go i.V.m. §3 BekV).

Patersdorf, den 05.06.2024

Schulverband Patersdorf

gez. Muhr
Schulverbandsvorsitzender

Bewerbung als ehrenamtliche/r Richter/in für das Verwaltungsgericht Regensburg für die Amtsperiode ab 1. April 2025

Der Landkreis Regen gehört zum Bezirk des Verwaltungsgerichts Regensburg. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen aufzustellen (nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Bei jedem Verwaltungsgericht besteht ein Ausschuss zur Wahl der ehrenamtlichen Richter.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist ausschließlich die allgemeine fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber maßgeblich. Die Zugehörigkeit zu kommunalen Vertretungsorganen oder einer politischen Partei beziehungsweise einer Wählergruppe ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste. Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters beziehungsweise einer ehrenamtlichen Richterin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes und der An- und Abreise – körperliche Eignung, was insbesondere bei älteren Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt werden sollte.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorgeschlagenen müssen Deutsche sein. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Bezirks des Verwaltungsgerichts Regensburg haben.

Nicht bewerben können sich:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind;
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen;
4. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
5. Richter;
6. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind;
7. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit;
8. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Über die Aufnahme in die Vorschlagsliste bestimmt der Kreistag durch Beschluss. Der Beschluss ist in öffentlicher Abstimmung nach Art. 45 Abs. 1 LKrO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu fassen.

Bewerbungen sind **bis 28. Juni 2024** mit folgendem Bewerbungsformular möglich:
www.landkreis-regen.de/ehrenamtliche-richter/